

Münzfuß, dessen Einführung in ganz Deutschland durch Vertrag sanctionirt worden ist, auch Das steht, daß für edle Metalle das Pfund in 100 Theile getheilt werden muß. Aus diesen Gründen würde ich doch dem Herrn Abg. Reiche-Eisenstück empfehlen, was das Gewicht anlangt, von seinem gleichmachenden Antrage abzusehen, da in der That ein Schaden durchaus nicht zu erwarten ist. Was dagegen das Lachtermaß anlangt, so ist vollends nicht abzusehen, aus welchem praktischen Grunde man den Bergbau, welcher in der ganzen Welt nach Lachtern mißt, so weit überhaupt das deutsche Wort verstanden wird, und der in einem großen Theile von Deutschland denselben Lachter hat, von dem hier die Rede ist, warum man den aus einer gewissen Principienreiterei zwingen wollte, das Bergmaß zu verlassen. Damit würde sich aber der sächsische Bergbau anstatt das Bestreben der Uebereinstimmung rücksichtlich des Maßwesens zu fördern, während man im Innern eine Gleichheit herstellte, mit seiner Terminologie von dem Bergbau des Auslandes isoliren. Was also auf der einen Seite damit gewonnen würde, das ginge auf der andern Seite wieder verloren, und ich möchte daher dringend anrathen, die betreffenden Bestimmungen so anzunehmen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden sind. Jede über das Bedürfnis hinausgehende Ausnahme glaubt die Regierung mit Recht von dem Gesetze ausgeschlossen zu haben und der Herr Abg. Reiche-Eisenstück wird mir daher vergeben, wenn ich mich nicht in der Lage befinde, ihm eine Fassung seines Amendements an die Hand zu geben, wodurch sein Zweck erreicht werden könnte, da ich wünschen muß, daß sein Zweck überhaupt nicht erreicht werde.

Abg. Reiche-Eisenstück: Durch die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars bin ich zu der Beruhigung gelangt, daß man in der vorliegenden Ausnahmebestimmung doch nicht allein der exclusiven Richtung der Bergbehörden hat fröhnen wollen, welche ich früher bezeichnet habe, sondern daß derselben andere Gründe untergelegen haben, welche man nicht sofort von der Hand weisen kann. Ich glaube, durch die Discussion hat sich nunmehr herausgestellt, welche Gründe der Ausnahmebestimmung zu Grunde liegen, und man wird nun infolge dessen viel leichter im Stande sein, zu beurtheilen, daß hier nicht bloß Separationsgelüste der Bergorgane maßgebend gewesen sind, wie man nach der öffentlichen Meinung wohl im Volke hätte glauben können.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand über §. 5 zu sprechen? — Wünscht der Herr Referent das Schlußwort zu nehmen?

Referent Abg. Koch: Wenn aus den Mittheilungen des Landtags vom Jahre 1839/40 erinnerlich ist, wie sehr der Abg. Reiche-Eisenstück damals gegen Einführung eines neuen fremdländischen Maß- und Gewichtsystems ange-

kämpft hat, den wird es gewiß nicht befremden, wenn derselbe in §. 5b. eine Ausnahmebestimmung erblickt, welche nicht wünschenswerth sei, weil sie gewissermaßen jenes System repräsentirt; allein zugeben könnte ich ihm doch nicht, daß der Bergbau in dieser Hinsicht eine Stellung einnehme, welche mit dem Verkehrsleben in Widerspruch trete. Sein Bedenken ist bereits von dem Herrn königlichen Commissar ausreichend entkräftet worden, und ich glaube, es ist im Gegentheil erfreulich, daß gerade im Bergbau eine systematischere Rechnungsweise bereits stattfindet, also die Vermittelung zum spätern Uebergang zu einem rationellern Systeme im allgemeinen Verkehrsleben gegeben ist.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den Paragraphen unverändert an und ertheilt sie der Staatsregierung die im Schlusse des Paragraphen gelegene Ermächtigung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 6.

Ueberall, wo für den Zweck der öffentlichen Verwaltung in Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, Vorschriften unter Hinweisung auf Centner, Stein, Pfund und Loth gegeben, oder wo Abgaben nach Gewichtsgrößen zu erheben sind, treten die entsprechenden Nominalgrößen des neuen Landesgewichts ohne Weiteres an deren Stelle, soweit nicht für einzelne Fälle eine Umrechnung im Verwaltungswege angeordnet wird.

Der Bericht sagt:

§. 6.

Das Verhältniß wird sich hier verschieden gestalten, je nachdem bei einer derartigen öffentlichen Leistung oder Abgabe das Pfund mit seinen Abstufungen, oder der Centner in Betracht kommt, da das erstere um 7 Procent schwerer als das bisherige Handelspfund, der letztere um $2\frac{1}{10}$ Pfund leichter als der bisherige Handelscentner wird.

Die Deputation erbat sich von dem königlichen Commissar zubörderst Auskunft, bei welchen Zweigen der öffentlichen Verwaltung dieses Verhältniß überhaupt sich geltend machen werde, und erhielt von demselben die Erklärung, daß es außer bei den Naturalparochialleistungen, hinsichtlich deren eine Umrechnung angeordnet werden müsse, und außer bei der Malzsteuer nirgends von Einfluß sei, wo eine Abgabenerhebung nach Gewicht stattfindet. (Zollwesen, Postwesen, Salzsteuer, Fleischsteuer), da derselben überall fast bereits das Zollgewicht zu Grunde liege.

Die Malzsteuer aber wird vom Centner erhoben. Es stellt sich daher bei dieser eine Erhöhung von $2\frac{1}{10}$ Procent oder um 5 Pfennige in runder Summe vom Centner Malzschrot heraus.

Der königliche Commissar hob zu Rechtfertigung der Bestimmung des Paragraphen in dieser Hinsicht besonders hervor, daß nach der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 11. Mai 1833 das Bier von der Uebergangsteuer nur unter Voraussetzung gleichmäßiger innerer Besteuerung befreit, in §. 8 des oben angezogenen königlich preussischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 aber eine ähnliche Bestimmung wie in gegenwärtigem Paragraphen enthalten sei, und daher, wenn in Sachsen